

Februar 2025

Hendrik Rokitta
Steuerberater
Dipl. oec.

Lise-Meitner-Straße 1-3
42119 Wuppertal
Telefon: +49(0)202.26 21 146
Telefax: +49(0)202.26 21 147

hr@stb-rokitta.de
www.stb-rokitta.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 02/2025:

Für alle Steuerpflichtigen

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen
Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet
Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Privatpersonen müssen Steuerfälle im Blick haben

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

Für Unternehmer

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen
Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abzugsfähig?

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 1.4.2025

Für Arbeitgeber

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025
Minijobs: Das ändert sich 2025

Daten für den Monat März 2025

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2025
- ESt, KSt = 10.3.2025

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.3.2025
- ESt, KSt = 13.3.2025

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2025 = 27.3.2025

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/23	5/24	8/24	12/24
+ 3,7 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 2,6 %

Für alle Steuerpflichtigen

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

| **Aufwendungen für Krankheitskosten** sind nur **als außergewöhnliche Belastung** abziehbar, wenn **gewisse Nachweiserfordernisse** erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis **ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu führen ist. |

Hintergrund

Krankheitskosten können **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig sein. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf **den Nachweis der Zwangsläufigkeit** gelegt werden:

- Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige **eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** vorlegt. Dies regelt § 64 Abs. 1 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes **ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z. B. bei Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV).

Beachten Sie | Sind Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung einzustufen, wartet **die Hürde der zumutbaren Belastung**, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder abhängt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist **bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke** oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag,
- Art des Rezeptes.

Beachten Sie | Es wird **für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet**, wenn der **Name** der steuerpflichtigen Person **nicht auf dem Kassenbeleg** vermerkt ist.

Quelle | BMF-Schreiben vom 26.11.2024, Az. IV C 3 - S 2284/20/10002 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245210

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet

| Das am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündete Steuerfortentwicklungsgesetz soll **die kalte Progression ausgleichen**. Zudem wurde **das Kindergeld erhöht**. |

Der Maßnahmenkatalog umfasst **für 2025 und 2026** u. a. folgende Punkte:

- **Anhebung des Grundfreibetrags** für 2025 um 312 EUR auf 12.096 EUR (2026: 12.348 EUR),
- **Erhöhung des Kinderfreibetrags** für 2025 um 60 EUR auf 6.672 EUR (2026: 6.828 EUR),
- **Anhebung des Kindergelds** ab 2025 um 5 EUR pro Monat auf 255 EUR (2026: 259 EUR),
- die **Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs** um 2,6 % (2026: 2,0 %).

Hintergrund

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sah **in der ursprünglichen Fassung zahlreiche steuerliche Maßnahmen** vor, z. B.:

- Verlängerung **der degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.**

Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag war für den 18.10.2024 geplant. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetz nun in stark reduzierter Form zum Abschluss gebracht.

Beachten Sie | Ob bzw. welche bisher nicht umgesetzten Aspekte noch einmal aufgegriffen werden, wird **die kommende Bundesregierung zu diskutieren** haben.

Quelle | Steuerfortentwicklungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 449

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Privatpersonen müssen Steuerfälle im Blick haben

| **Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne** sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung **durch den Leistungsempfänger** erfolgt. Wird **in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen** und betrifft diese Gutschrift **eine Privatperson**, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Doch das hat sich **mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024** und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert. |

Beispiel

Eine Privatperson verkauft an ein Autohaus einen Pkw für 10.000 EUR. Das Autohaus rechnet wie vereinbart mit einer Gutschrift ab. Diese lautet jedoch nicht über 10.000 EUR netto, sondern über 8.403 EUR zuzüglich 1.597 EUR Umsatzsteuer.

Frage: Was sind die umsatzsteuerlichen Folgen?

Bisherige Lösung

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (**unberechtigter Steuerausweis**), **schuldet den ausgewiesenen Betrag** (§ 14c Abs. 2 S. 1 UStG).

Zwar galt § 14c Abs. 2 UStG in der bisherigen Fassung auch für erstellte Gutschriften – nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 allerdings nur dann, wenn mit der Gutschrift **über die Leistung eines Unternehmers** abgerechnet wird. Wurde mit der Gutschrift über die Leistung **eines Nichtunternehmers (Privatperson)** abgerechnet, begründete das Dokument **keine Steuerschuldnerschaft** nach § 14c Abs. 2 UStG. Der Grund: Das Dokument ist laut Bundesfinanzhof **nicht als Rechnung** anzusehen.

Im **vorangestellten Beispiel** war § 14c Abs. 2 UStG bislang nicht anzuwenden, sodass **die Privatperson keine Umsatzsteuer schuldete**. Das Autohaus war zwar **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, dennoch bestand die Gefahr, dass das Abrechnungsdokument **widerrechtlich mit Vorsteuerabzug** in der Buchhaltung erfasst wird.

Neue Lösung

§ 14c Abs. 2 S. 2 UStG in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung bestimmt, dass ein unberechtigter Steuerausweis auch vorliegt, wenn **nach einer vorherigen Vereinbarung** mit einer Gutschrift abgerechnet, darin unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und **der Empfänger der Gutschrift (Nicht-Unternehmer) dieser nicht unverzüglich widerspricht**.

Somit **schuldet die Privatperson im Beispiel die in der Gutschrift ausgewiesene Steuer von 1.597 EUR** – sofern sie dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Quelle | Jahressteuergesetz 2024, BGBl I 2024, Nr. 387; BFH-Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

| Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden **Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert**, wenn **innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung** des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, **deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen**. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern **nur über die Gebäude-Abschreibung** abzugsfähig. Bei **einer Eigentumswohnung** sind **zwei Besonderheiten** zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat. |

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten **der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes**. Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach **die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude** relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers **einschließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen**.

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet.

Anfang 2024 lässt A die sanitären Anlagen (Badezimmer, Gästetoilette) für 29.750 EUR erneuern und neue Türen einbauen (11.900 EUR). Außerdem beteiligt er sich an der Dachsanierung mit 14.280 EUR. Die insgesamt angefallenen Aufwendungen (55.930 EUR) macht er in 2024 als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend.

Lösung: Die Nettoaufwendungen ohne Umsatzsteuer (25.000 EUR + 10.000 EUR + 12.000 EUR = 47.000 EUR) überschreiten die 15 %-Grenze von 40.500 EUR (15 % von 270.000 EUR). Demzufolge stellen die Aufwendungen insgesamt anschaffungsnahe Aufwendungen dar. Sie sind also nicht sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig, sondern erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung von 270.000 EUR um 55.930 EUR auf 325.930 EUR.

Dies gilt auch für die Kostenbeteiligung an der Dachsanierung, die als Aufwendungen für das Gemeinschaftseigentum ebenfalls im Rahmen der Ermittlung des insgesamt entstandenen Sanierungsaufwands mit einzubeziehen sind.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen dürfen die auf das im Gemeinschaftseigentum stehenden Bestandteile des Gesamtgebäudes entfallenden Aufwendungen **nicht unberücksichtigt bleiben**. Dies würde auch dem mit § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG verfolgten **Vereinfachungszweck widersprechen**, weil sich Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen regelmäßig zugleich auf das Sondereigentum als auch auf Bereiche des Gemeinschaftseigentums beziehen. **Eine Aufteilung** von hierfür einheitlich getragenen Aufwendungen wäre oft **nur unter größten Schwierigkeiten möglich**.

Beachten Sie | Gegen die nicht zugelassene Revision wurde **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 18.6.2024, Az. 4 K 1736/19, NZB BFH Az. IX B 86/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245150

Für Unternehmer

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

| Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses **ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. |

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien **im XML-Format** visualisiert werden.
- Eine Datei darf **maximal 10,00 MB groß** sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Hintergrund

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie | Für die **Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke | Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Quelle | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, PM Nr. 389 vom 18.12.2024

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abzugsfähig?

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass „nachlaufende“ **Betriebsausgaben**, die im Zusammenhang **mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage** in früheren Jahren stehen, aber **erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind**. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab.

Die hiergegen erhobene Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich.

Das Finanzgericht Münster stellte auf die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG ab, wonach **Betriebsausgaben dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen**. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liegt aber gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben **mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren** im Zusammenhang gestanden haben.

Zudem führte das Finanzgericht Münster aus, dass sich auch **aus der Regelung in § 3 Nr. 72 S. 2 EStG**, wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergibt. Diese Vorschrift ist vielmehr dahin gehend auszulegen, dass **eine Gewinnermittlung** im Fall der Steuerfreiheit **nicht mehr zwingend erforderlich, aber auch nicht verboten ist**.

Würden „nachlaufende“ Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sein, stünde dies **im Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung**, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

Beachten Sie | Im Hinblick auf **die Umsatzsteuernachzahlungen** würde bei einem fehlenden Betriebsausgabenabzug **eine Doppelbesteuerung** vorliegen.

Merke | Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzgericht Nürnberg eine andere Sichtweise vertritt. Danach enthält § 3 Nr. 72 S. 2 EStG ein Gewinnermittlungsverbot und keine bloße Befreiung von der Pflicht zur Gewinnermittlung. Damit dürfen nach Einführung der Steuerbefreiung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen. Auch gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 6.11.2024, Az. 7 K 105/24 E, Rev. BFH: Az. X R 30/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245762, FG Münster, Newsletter Dezember 2024; FG Nürnberg, Urteil vom 19.9.2024, Az. 4 K 1440/23, Rev. BFH: Az. III R 35/24

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 1.4.2025

| Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2023** endete bereits am 31.12.2024 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz hat nun allerdings mitgeteilt, dass es **vor dem 1.4.2025 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. |

Für Arbeitgeber

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen

| Die **Beiträge zur Pflegeversicherung** wurden mit Wirkung **zum 1.1.2025 um 0,20 % angehoben**. |

Unterteilt **nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)** bedeutet das für Mitglieder:

- **ohne Kinder:** 4,2 % (AG: 1,8 %; AN: 2,4 %),
- **mit einem Kind:** 3,60 % (lebenslang: AG: 1,8 %; AN: 1,8 %),
- **mit zwei Kindern:** 3,35 % (AG: 1,8 %; AN: 1,55 %),
- **mit drei Kindern:** 3,10 % (AG: 1,8 %; AN: 1,3 %),
- **mit vier Kindern:** 2,85 % (AG: 1,8 %; AN: 1,05 %),
- **ab fünf Kindern:** 2,6 % (AG: 1,8 %; AN: 0,8 %).

Beachten Sie | **Ab zwei Kindern** wird der Beitrag während der Erziehungsphase **um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind** weiter abgesenkt (max. also 1 %). Der Abschlag gilt aber nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind **das 25. Lebensjahr vollendet** hat.

Merke | In Sachsen zahlen AG 1,3 %. Zieht man vom jeweiligen Gesamtbeitrag den AG-Anteil ab, ergibt sich der jeweilige AN-Anteil, z. B. für Mitglieder ohne Kinder: 4,2 % (AG: 1,3 %; AN: 2,9 %).

Quelle | Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025, BGBl I 2024, Nr. 446

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025

| **Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind **mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Werte für 2025** mitgeteilt: **4,40 EUR für ein Mittag- oder Abendessen und 2,30 EUR für ein Frühstück.** |

Bei **einer Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit **11,10 EUR** anzusetzen.

Der Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer **während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung gestellt werden, wenn **der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.**

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.12.2024, Az. IV C 5 - S 2334/19/10010 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245766; Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2024, Nr. 394

Minijobs: Das ändert sich 2025

| Ab dem 1.1.2025 sind einige **wichtige Änderungen für Minijobs** zu beachten. So beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde** (zuvor 12,41 EUR). Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze (ab 1.1.2025: 556 EUR monatlich)**, da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist. Diese und weitere Änderungen hat **die Minijob-Zentrale** zusammengefasst (unter: www.iww.de/s12176). |

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.